

# PRAKTIKUMSVERTRAG für das praktische Studiensemester

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Fakultät Soziale Arbeit, im Bachelorstudiengang

**Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe**

**Soziale Arbeit**

wird zwischen der **Einrichtung/Behörde/Firma**<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Homepage: \_\_\_\_\_

Träger der Einrichtung: \_\_\_\_\_

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt -

und **der/dem Studierenden**

\_\_\_\_\_ Matr.-Nr. \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

- nachfolgend Praktikant/Praktikantin genannt -

vorbehaltlich der Zustimmung der Hochschule<sup>2</sup>, die durch die Studierenden einzuholen ist, folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

Die **Hochschule** bestätigt, dass der Vertrag für die Ableistung des praktischen Studiensemesters bei vorstehender Praktikumsstelle geeignet ist.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel der Hochschule

<sup>1</sup> Name und Anschrift der Praktikumsstelle, an der das Praktikum abgeleistet wird

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Hochschule wird nur erteilt, wenn von der Praktikumsstelle sämtliche erforderlichen Praktikumsrichtlinien (siehe Fakultätshomepage) zugesichert werden; die Bewilligung wird von Amts wegen widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Mindestanzahl an ECTS-Punkten (77 ECTS bzw. 102 ECTS) laut der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung zum vereinbarten Praktikumsbeginn nicht erworben wurden.

## §1 Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester richtet sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Regelungen zum praktischen Studiensemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Insbesondere sind dies
  1. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern vom 24. Januar 2023
  2. die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) in der jeweils geltenden Fassung,
  3. die von der Hochschule Landshut erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den oben genannten Studiengang
  4. die von der Fakultät Soziale Arbeit erlassenen Praktikumsrichtlinien.

Darüber hinaus gilt zur Verleihung der staatlichen Anerkennung auch die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (AVBaySozKiPädG) vom 19. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Beim Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester handelt es sich im Rahmen der von dem Studiengang vorgegebenen Dauer um ein verpflichtendes Praktikum nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung. Die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von mindestens 100 Praxistagen für die staatliche Anerkennung darf in keinem Fall unterschritten werden. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Das praktische Studiensemester erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 22 Wochen, beziehungsweise mindestens 847 Stunden (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten der Praktikumsstelle, in der Regel 38,5 Stunden) gemäß der jeweilig geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Einrichtungen der Berufspraxis Sozialer Arbeit außerhalb der Hochschule abgeleistet.
- (4) Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ist in Ausnahmefällen in Absprache mit der Hochschule bei entsprechender Ausweitung des Praxiszeitraums möglich.
- (5) Dieser Vertrag begründet kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis.

## §2 Ziel des Praktikums

Grundsätzliches Ziel des Praktikums ist es, erlernte theoretische Kenntnisse in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit bzw. Kinder- und Jugendhilfe durch eigenes Handeln unter Anleitung anzuwenden, hierdurch gemachte Erfahrungen und Beobachtungen zu reflektieren und eine eigene professionelle Haltung zu entwickeln. Studium und Berufspraxis sollen dadurch miteinander verbunden werden.

## §3 Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:
  1. Die Praktikantin/den Praktikanten im zusammenhängenden Zeitraum vom ..... bis ..... (= mind. 22 Wochen/max. 26 Wochen<sup>3</sup>) für das praktische Studiensemester im Rahmen des oben genannten Bachelor-Studiengangs entsprechend dem individuellen Ausbildungsplan und den in §1 genannten weiteren Bestimmungen, insbesondere der geltenden Praktikumsrichtlinien, fachlich zu betreuen und die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln; die wöchentliche Arbeitszeit entspricht grundsätzlich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten der Praktikumsstelle (=..... Stunden, mindestens aber 38,5 Stunden),

---

<sup>3</sup> Bei einem Praktikumszeitraum bis max. 26 Wochen erfolgt eine Freistellung von Studierenden und Praktikumsstelle von der Sozialversicherungspflicht.

2. ihr/ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (= praxisbegleitende Kleingruppe und praxisbegleitendes Seminar) und an Prüfungen zu ermöglichen; nimmt die Praktikantin/der Praktikant an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teil, die nicht in die vereinbarte Praktikumszeit fallen, so zählt die dort verbrachte Zeit ebenfalls als Praktikumszeit und ist in die wöchentliche Arbeitszeit miteinzuberechnen. Alle nicht das praktische Studiensemester betreffende Lehrveranstaltungen können nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden,
  3. eine Praxisanleitung sowie eine adäquate Ersatzperson gemäß den Praktikumsrichtlinien der Fakultät Soziale Arbeit zu benennen,
  4. mindestens 14-tägig Anleitungsgespräche zwischen Praxisanleitung und der Praktikantin/dem Praktikanten durchzuführen,
  5. der Praktikantin/dem Praktikanten zu ermöglichen, an Fall- und Teambesprechungen, Supervisionen und betrieblichen Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, soweit sie zum Erfolg des praktischen Studiensemesters beitragen,
  6. der Praktikantin/dem Praktikanten während der Dienstzeit an der Praktikumsstelle ausreichend Zeit zur Beschaffung von Fachliteratur, die dem Bildungsziel entspricht, sowie zur Materialsammlung für den Praktikumsbericht einzuräumen,
  7. den Praktikumsbericht, der von der Praktikantin/dem Praktikanten nach Vorgaben der Hochschule anzufertigen ist, zu überprüfen,
  8. zum Abschluss des Praktikums eine qualifizierte Beurteilung über die angewandten Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen zu erstellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des praktischen Studiensemesters erstreckt sowie Angaben über den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten enthält; der Beurteilung ist eine Übersicht beizufügen, in der die Praktikantin/der Praktikant die tägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb mit Beginn und Ende dokumentiert,
  9. die qualifizierte Beurteilung mit der Praktikantin/dem Praktikanten zu besprechen und frühzeitig vor dem von der Hochschule festgelegten Termin der Praktikantin/dem Praktikanten vorzulegen; die Beurteilung ist Grundlage für die Entscheidung der Hochschule, ob das praktische Studiensemester bestanden ist und ist kein Zeugnis im arbeitsrechtlichen Sinn,
  10. in Konfliktfällen frühzeitig die Vermittlung des Praxisreferates an der Fakultät Soziale Arbeit zu suchen und gravierende Verstöße der Praktikantin/des Praktikanten gegen vertragliche Pflichten zu melden,
  11. das Schutzkonzept gegen Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen, Diskriminierung, sexuelle Belästigung und jegliche Form von Gewalt im analogen und digitalen Reden und Handeln der Fakultät Soziale Arbeit an der Hochschule Landshut zur Kenntnis zu nehmen und eigene Schutzkonzepte vorzulegen, sofern vorhanden.
  12. Im Falle eines Arbeitsunfalls übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, sich dem Praktikumsziel entsprechend zu verhalten, insbesondere:
1. die gebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die den Maßgaben der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten und zu dokumentieren,
  2. die im Rahmen des individuellen Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben im eingesetzten Arbeitsbereich sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen und an den festgelegten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
  4. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
  5. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Bestimmungen über die Schweigepflicht und die Annahmen von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,
  6. die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
  7. an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen und fristgerecht den Praktikumsbericht nach den Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf des praktischen Studiensemesters ersichtlich werden,

8. fristgerecht die qualifizierte Beurteilung der Hochschule vorzulegen,
  9. das Schutzkonzept gegen Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen, Diskriminierung, sexuelle Belästigung und jegliche Form von Gewalt im analogen und digitalen Reden und Handeln der Fakultät Soziale Arbeit einzuhalten.
- (3) Um die Einhaltung eventuell geltender gesetzlicher Mutterschutzbestimmungen sicherzustellen, soll eine Praktikantin der Praktikumsstelle eine bestehende Schwangerschaft sowie den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihr diese Tatsachen bekannt sind. Die Studentin kann sich in der Regel erst dann auf die Schutzbestimmungen berufen, wenn die Mitteilung erfolgt ist.

#### §4 Probezeit

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat.

#### §5 Praktikumsvergütung

- (1) Bei dem im praktischen Studiensemester integrierten Praktikum gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG).
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von ..... Euro.
- (3) Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich zum regulären Zahltag der Einrichtung.
- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Vergütung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.
- (5) Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die Praktikantin/der Praktikant das Praktikum – aus welchen Gründen auch immer (z.B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Urlaub) – nicht ausübt, kann die Vergütung somit um 1/30 gekürzt werden.

#### §6 Praxisanleitung und Arbeitsbereich

- (1) Die Praktikumsstelle benennt .....  
(Vorname, Familienname)
- Telefon: ..... E-Mail: .....
- seit ..... als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung<sup>4</sup>  
und  
seit ..... an der oben genannten Praktikumsstelle tätig im
- Arbeitsbereich<sup>5</sup>:  
.....
- als Praxisanleitung für das praktische Studiensemester. Die Praxisanleitung ist zugleich Ansprechperson der Praktikantin/des Praktikanten und der Hochschule in allen Fragen, die das Praktikumsverhältnis berühren.
- Die benannte Praxisanleitung hat eine Fortbildung besucht: ja  nein

<sup>4</sup> Die Praxisanleitung muss einen grundständigen Studienabschluss in Sozialer Arbeit **mit staatlicher Anerkennung** abgeschlossen haben sowie eine Berufstätigkeit von 2 Jahren (davon mindestens ein Jahr im Arbeitsbereich der Praktikantin/des Praktikanten) vorweisen können.

<sup>5</sup> Der Arbeitsbereich muss der Sozialen Arbeit bzw. Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sein sowie dem gleichen Arbeitsbereich der Praktikantin/dem Praktikanten entsprechen.

- (2) Sollte die in §6 Abs. 1 genannte Person innerhalb des vereinbarten Praktikumszeitraumes die Praxisanleitung nicht mehr übernehmen können, ist von der Praktikumsstelle eine gleichwertige Ersatzperson zu benennen und der Hochschule umgehend mitzuteilen. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, kann das Praktikumsverhältnis ab dem Zeitpunkt des Ausfalls der Praxisanleitung nicht mehr fortgeführt werden.
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant **ist im gleichen Arbeitsbereich wie die Praxisanleitung eingesetzt** und übernimmt voraussichtlich folgende Aufgaben (*stichpunktartig, nähere Ausführung im Individuellen Ausbildungsplan*)

### **§7 Urlaub, Unterbrechung des praktischen Studiensemesters**

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin/dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Unterbrechungen und Fehlzeiten sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Bildungsziel nicht beeinträchtigt, kann die Praktikumsstelle von der Nachholung von Unterbrechungen absehen, wenn die Praktikantin/der Praktikant diese nicht zu vertreten hat und die Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Beträgt die Unterbrechung mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehltage nachzuholen, die fünf Arbeitstage überschreiten.

### **§8 Beendigung des Praktikumsverhältnisses und Zeugnis**

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Praktikumsverhältnis kann von beiden Seiten nach vorheriger Anhörung der Hochschule vorzeitig aufgelöst werden während der Probezeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (im Sinne des §626 BGB) ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsziels mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Hochschule ist von der Praktikantin/dem Praktikanten über eine Kündigung unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (5) Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumsziels auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie den Zeitraum des abgeleisteten Praktikums und etwaige nicht nachgeholte Fehlzeiten ausweist

### **§9 Wirksamkeit des Vertrages**

- (1) Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch die Praktikantin/den Praktikanten vor Beginn des Praktikumszeitraums einzuholen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung der Hochschule.

## **§10 Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen durch die Praktikumsstelle und die Praktikantin/den Praktikanten unterzeichnet und bei der Hochschule zur Zustimmung eingereicht. Jede Vertragspartei sowie die Hochschule erhält eine Vertragsausfertigung.

## **§11 Nebenabreden**

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

## **§ 12 Ausschlussfrist und Streitigkeiten**

- (1) Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis mit Ausnahme der Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder von der Vertreterin/von dem Vertreter der Praktikumsstelle in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

.....  
Ort, Datum

**Praktikumsstelle**

**Praktikantin/Praktikant**

.....  
Unterschrift und Stempel

.....  
Unterschrift